

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) der LOMA Polska Sp. z o.o. Sp.k.

I. Allgemeines

Für die Lieferungen gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese ALB der LOMA Polska Sp. z o.o. Sp.k., nachfolgend Lieferant genannt. Die Anwendung anderer AGB ist ausgeschlossen. Diese ALB gelten im Falle von ständigen Geschäftsverbindungen oder Rahmenvereinbarungen sowie auf der Grundlage aller künftigen Bestellungen und Verträge, bis vom Lieferanten neue ALB eingeführt werden. Spätestens durch Entgegennahme der Ware des Lieferanten bringt der Besteller sein Einverständnis zu diesen ALB zum Ausdruck. Alle Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform bzw. dürfen per E-Mail erfolgen. Wird nach Abschluss des Vertrages oder nach Lieferung der Ware festgestellt, dass der Besteller nicht oder nicht mehr zahlungsfähig ist, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag oder zum Verlangen sofortiger Bezahlung der gelieferten Ware berechtigt. Die Abtretung von Ansprüchen bedarf der Zustimmung des Lieferanten.

II. Beratung

Jede Form von Beratung seitens des Lieferanten in Wort und Schrift wird nach bestem Wissen aufgrund der Erfahrungen des Lieferanten gegeben. Vom Lieferanten mitgeteilte Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Waren sind unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Waren des Lieferanten ist der Besteller verantwortlich.

III. Angebot, Abruf, Angebotsunterlagen

Angebote des Lieferanten sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Abrufaufträge werden höchstens auf die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen, wobei der Besteller bei Auftragserteilung Abruftermine und Stückzahlen anzugeben hat.

An allen überlassenen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Offenlegung oder Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Bei Nichterteilung des Auftrages sind die gesamten Unterlagen auf Verlangen des Lieferanten unverzüglich an diesen zurückzugeben. Unterlagen des Bestellers dürfen solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferant Lieferungen oder Leistungen übertragen will. Bestellungen sollen schriftlich oder per E-Mail erfolgen; telefonische Aufträge werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt.

IV. Preis, Preisänderungen

1. Grundsätzlich gelten Preise „ab Werk“ in Übereinstimmung mit Incoterms-Klauseln zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden Umsatzsteuer, Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten. Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise gelten jeweils für den Einzelauftrag bzw. -vertrag, nicht rückwirkend oder für künftige Aufträge bzw. Verträge. Nachbestellungen sind neue Aufträge.

2. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages bzw. Erteilung eines Auftrags Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, marktmäßigen Einstandspreisen oder

Materialpreiserhöhungen, eintreten. Diese werden dem Besteller auf sein Verlangen nachgewiesen.

V. Lieferumfang, Messmethoden, Schutzrechte, Datenschutz

1. Maßgebend für Inhalt und Umfang des Auftrags ist die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten, die per E-Mail übersandt wird. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch hieraus nicht ergeben. Sie sind auf entsprechende Teilrechnung gesondert zu bezahlen. Bei Verzug des Bestellers mit der Bezahlung einer Teillieferung ist der Lieferant berechtigt, die weitere Ausführung der Bestellung zu verweigern. Aus fertigungstechnischen Gründen behält sich der Lieferant Mehr- oder Minderlieferungen im branchenüblichen Umfang, maximal bis 10% der vereinbarten Bestellmenge vor. Der Lieferant behält sich technische Änderungen, die sich aus Fertigungsgründen, aus Gründen der Produktpflege, aus Forderungen des Gesetzgebers oder aus sonstigen Gründen als notwendig erweisen, vor. Erhält der Besteller Kenntnis von Änderungen, hat er den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er diese für unzulässig erachtet. Für Prüfungen, bei denen bestimmte Temperaturen, Zeiten und sonstige Mess- oder Regelwerte gelten sollen, müssen vor Lieferbeginn die entsprechenden Messmethoden festgelegt und von beiden Seiten anerkannt werden. Wenn keine Festlegung erfolgt, gelten die vom Lieferanten angewandten Messmethoden.

Aufträge oder Verträge nach den vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Wenn der Lieferant infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremdes geistiges Eigentum eingreift, stellt der Besteller den Lieferanten von Ansprüchen dritter Rechtsinhaber frei. Weitergehende Schäden trägt der Besteller. Der Lieferant ist berechtigt, personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zu verarbeiten.

VI. Lieferfrist, Höhere Gewalt, Verzug

1. Die Lieferzeit wird durch die Angabe in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag festgelegt. Die Einhaltung der Frist setzt die vollständige und rechtzeitige Klärung aller technischen Fragen voraus und erfordert den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von Plänen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen sowie die rechtzeitige Lieferung der vom Besteller beigestellten Sachen. Ansonsten wird die Frist angemessen verlängert. Die vom Lieferanten genannten Liefertermine sind Circa-Termine. Unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt zum Abschluss kongruenter Deckungsgeschäfte erfolgt die Bestimmung der Lieferfrist vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen des Lieferanten bedingt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Besteller.

2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Lieferfrist zum Versand gebracht oder die Bereitstellung der Lieferung angezeigt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, gilt die Frist der Lieferung mit Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten. Bei Abrufaufträgen hat der Besteller grundsätzlich

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) der LOMA Polska Sp. z o.o. Sp.k.

so abzurufen, dass die letzte Lieferung spätestens ein Jahr nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten erfolgt.

3. Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen, Epidemiegefahr, Epidemiezustand und ähnliche Ereignisse, die uns die Auftrags- bzw. Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien den Lieferanten von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt, wahlweise die Lieferfrist um die Dauer des Vorliegens der höheren Gewalt zu verlängern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein Anspruch auf Ersatz der dadurch entstandenen Schäden steht dem Besteller nicht zu.

4. Die Haftung bei Verzögerung der Leistung richtet sich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadenersatz umfasst aber ausschließlich Verluste, die der Geschädigte getragen hat. Im Übrigen wird die Haftung des Lieferanten wegen Verzögerung der Lieferung von Waren für den Schadenersatz neben der Leistung auf 10 % des Preises und für den Schadenersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind – auch nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Frist zur Lieferung – ausgeschlossen.

5. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, weitere Lieferungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten.

VII. Annullierungskosten

Tritt der Besteller von einem erteilten Auftrag bzw. Vertrag zurück:

- a) und erfolgt dies relativ zeitnah nach Abgabe einer Bestellung und hat der Lieferant keine Materialien für die Produktion gekauft und keine Kosten für die Abwicklung der Bestellung getragen, belastet der Lieferant den Besteller nicht mit den Annullierungskosten;
- b) und hat der Lieferant die für die Produktion erforderlichen Materialien gekauft, ohne sie zurückgeben zu können, bzw. hat er andere nicht erstattungsfähige Kosten für die Abwicklung der Bestellung getragen, wenn auch teilweise, erstattet der Besteller dem Lieferanten die von dem letzteren getragenen Kosten in voller Höhe;
- c) und hat der Lieferant den Vertrags- bzw. Auftragsgegenstand bereits erfüllt, ist der Besteller verpflichtet, den Gegenstand der Bestellung vom Lieferanten abzunehmen und dem Lieferanten die vollständige Vergütung in der für den betreffenden Auftrag bzw. Vertrag festgelegten Höhe zu zahlen.

In den in obigen Punkten a) und b) beschriebenen Fällen behält sich der Lieferant das Recht vor, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags bzw. Vertrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn zu fordern, worin der Besteller einwilligt. Dem Besteller bleibt das Recht zur Forderung eines Schadenersatzes, der den vorbehaltenen Betrag übersteigt, vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

VIII. Verpackung

Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, bestimmt der Lieferant Art und Umfang der Verpackung.

Die Wahl der Verpackung erfolgt unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nach bestem Ermessen des Lieferanten. Einwegverpackungen werden Eigentum des Bestellers.

IX. Gefahrübergang und Transport

1. Grundsätzlich ist Lieferung „ab Werk“ gemäß den Incoterms-Klauseln vereinbart. Die Vorteile und Lasten betreffend die Waren und das Risiko des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Ware (Risiko der Warenlieferung) gehen auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder das Lager des Lieferanten zwecks Versendung verlassen hat. Das o.g. Risiko geht auf den Besteller auch bei einer zwischen den Parteien vereinbarten Franko-Lieferung der Sendung über. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bestimmt der Lieferant das Transportmittel und den Transportweg. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport veranlasst der Besteller unverzüglich eine Bestandsaufnahme und teilt dies dem Lieferanten mit.

2. Wird der Versand oder die Zustellung auf Veranlassung des Bestellers verzögert, behält sich der Lieferant das Recht vor, den Besteller mit den Kosten der Lagerung von Waren in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, max. 5% des Nettobetrages zu belasten; der Lieferant behält sich das Recht vor, einen Schadenersatz zu verlangen, der den vorbehaltenen Betrag übersteigt. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

3. Rücksendungen dürfen nur über von dem Lieferanten beauftragte Spediteure erfolgen.

X. Pflichtverletzung

1. Im Falle der Pflichtverletzung durch den Besteller, insbesondere bei Zahlungsverzug und Nichtabnahme der Lieferung, ist der Lieferant nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt vom Vertrag bzw. vom Auftrag und zur Forderung der Rücknahme der erbrachten Leistung oder zur Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung berechtigt. Die gesetzlichen Berechtigungen des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag ohne Festsetzung einer zusätzlichen Frist und ohne Geltendmachung weiterer Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

2. Gerät der Lieferant bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag bzw. Auftrag in Verzug, so kann der Besteller – nach erfolglosem Ablauf der dem Lieferanten für die Erfüllung dieser Verpflichtungen gesetzten zusätzlichen Frist von mindestens 21 Tagen – das gesetzliche Recht zum Rücktritt vom Vertrag beanspruchen. Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzungen durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Lieferanten zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

3. Das Recht des Bestellers, bei einem gegenseitigen Vertrag Schadenersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt ausgeschlossen. Dies betrifft nicht vorsätzlichen Schaden, der vom Lieferanten zu vertreten ist.

XI. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

1. Der Lieferant behält sich die Annahme von Wechseln oder Schecks ausdrücklich vor. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Alle Zahlungen sind spesenfrei zu leisten. Bei Schecks und Wechseln hat der Besteller auch ohne ausdrückliche

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) der LOMA Polska Sp. z o.o. Sp.k.

Vereinbarung zwischen den Parteien die Diskont-, Einzugs- sowie andere Bankspesen zu tragen. Zahlungen werden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und sodann auf die jeweils ältere Hauptforderung verrechnet.

2. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant Zinsen in Höhe der maximalen Verzugszinsen berechnen, von denen in Art. 481 § 2¹ des Zivilgesetzbuches die Rede ist. Dem Lieferanten steht das Recht zu, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller gegenüber den Ansprüchen des Lieferanten nur zu, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und vor Gerichten oder anderen Behörden geltend gemacht werden kann.

3. Wird uns bekannt, dass gegen den Wechsel des Bestellers protestiert wird, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder eine sonstige Vermögensverschlechterung eintritt, kann der Lieferant Forderungen, für die ein Wechsel oder Scheck hingegeben wurde, sofort geltend machen. In diesen Fällen und wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden, kann der Lieferant für zukünftige Lieferungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

XII. Untersuchungs- und Rügepflichten, Sachmängel

1. Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller, wenn der Liefergegenstand physische oder rechtliche Mängel aufweist (Gewährleistung). Der Besteller verliert seine Rechte aus der Gewährleistung, wenn er den Liefergegenstand nach dessen Erhalt nicht geprüft hat und den Lieferanten nicht unverzüglich über den Mangel informiert hat, und bei verdeckten Mängeln – unverzüglich nach Entdeckung des Mangels. Die Mängelrüge entbindet den Besteller nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen. Soweit ein Mangel der Sache vorliegt, ist der Lieferant nach seiner Wahl im Rahmen einer von dem Besteller zu setzenden angemessenen Nachfrist, nicht kürzer als 21 Tage, zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung trägt der Lieferant die Aufwendungen nur bis zur Höhe des für die Lieferung vereinbarten Entgeltes. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist der Besteller auch in dringenden Fällen nicht zur eigenen Nachbesserung an der Liefersache berechtigt. Schlagen Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, steht dem Besteller nach seiner Wahl das Recht zum Rücktritt oder zur Preisminderung zu.

2. Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der vereinbarten Beschaffenheit. Anpreisungen, Werbung, öffentliche Äußerungen, Preislisten und andere Informationen für die Allgemeinheit oder einzelne Personen stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde vom Lieferanten nicht. Durch Angaben in Produktbeschreibungen und Produktspezifikationen wird keine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernommen.

3. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferanten bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen

Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wird nach den allgemeinen Grundsätzen gemäß dem Zivilgesetzbuch bestimmt.

XIII. Haftung

1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadenersatz umfasst ausschließlich Verluste des Geschädigten.

2. Die Haftung des Lieferanten für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Bestellers, z.B. an anderen Sachen, ist ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen des Schadens infolge einer unerlaubten Handlung.

3. Die Regelungen der vorstehenden Ziffern 1 und 2 erstrecken sich auch auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis. Der Ausschluss gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer VI.4, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer XIV.

4. Schadenersatzansprüche beschränken sich auf den Umfang der Produkt-Haftpflichtversicherung des Lieferanten in Höhe von max. 2 Mio. PLN, die auch die Produkt-Rückrufkostenversicherung und den Ersatz mit einem mangelfreien Produkt umfasst (pro Vorfall bzw. mehrere Vorfälle). Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie wegen des Schadens infolge einer unerlaubten Handlung zwingend gehaftet wird.

5. Soweit die Haftung des Lieferanten auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche des Bestellers wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten oder Ansprüchen des Bestellers aus der Produzentenhaftung. Gleiches gilt bei Unmöglichkeit.

6. Soweit die o.g. Haftung des Lieferanten ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

XIV. Unmöglichkeit

Die Haftung des Lieferanten bei Unmöglichkeit der Lieferung richtet sich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadenersatz umfasst ausschließlich Verluste des Geschädigten. Im Übrigen wird die Haftung des Lieferanten wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss der Haftung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen des Schadens infolge einer unerlaubten Handlung gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt.

XV. Vertragsanpassung

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, oder die Erfüllung des Vertrags oder Auftrags durch den Lieferanten wegen Umständen, die von keiner der Parteien zu vertreten ist,

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) der LOMA Polska Sp. z o.o. Sp.k.

teilweise unmöglich wird, soll der Vertrag bzw. Auftrag entsprechend angepasst werden. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, oder eine teilweise Erfüllung für den Lieferanten wegen der Eigenschaften der Verpflichtung bedeutungslos oder wegen des vom Lieferanten verfolgten Vertrags- bzw. Auftragsziels nicht vertretbar wäre, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag bzw. Auftrag zurückzutreten.

XVI. Werkzeuge, beigestellte Sachen

1. Vom Lieferanten hergestellte und vom Besteller bezahlte Werkzeuge und Sondereinrichtungen sind dessen Eigentum, bleiben aber im Besitz des Lieferanten. Der Lieferant darf solche Werkzeuge und Sondereinrichtungen anderweitig verwenden oder verschrotten, wenn der Besteller diese Werkzeuge und Sondereinrichtungen mindestens zwei Jahre nicht abgenommen hat. Der Besteller verzichtet insoweit auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

2. Bei Ansprüchen des Bestellers wegen Beschädigung oder Vernichtung von beigestellten oder uns zur Bearbeitung überlassenen Sachen des Bestellers haftet der Lieferant nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Normale Abnutzung und Verschleiß sind von der Haftung ausgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für die beigestellten Sachen eine „Außenversicherung“ in dem erforderlichen Umfang abzuschließen. Für beigestellte Produkte, z.B. Rohmaterial, Rohlinge etc., übernimmt der Besteller die Überprüfung und Gewährleistung der Qualität (z.B. Werkstoff, Maßgenauigkeit etc.); Der Lieferant führt lediglich eine Wareneingangskontrolle hinsichtlich Stückzahl, Identität sowie eine Sichtkontrolle auf offensichtliche Transportschäden durch. Zu weitergehenden Prüfungen ist der Lieferant nicht verpflichtet.

XVII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der dem Besteller gelieferten Sache bis zur Begleichung aller im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor, einschließlich aller zu diesem Zeitpunkt entstandenen Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen oder Ersatzteilbestellungen. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferanten zustehen, die Höhe aller dem Lieferanten zustehenden Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der Lieferant auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigegeben.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere wenn die Zahlung gemäß Ziffer 1 nicht entrichtet wird, ist der Lieferant berechtigt, die Rückgabe der Waren zu verlangen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Waren durch den Lieferanten liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferant bestätigt dies ausdrücklich schriftlich. Der Lieferant ist zur Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruch- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Im Schadensfalle entstehende Sicherungsansprüche sind durch den Besteller an den

Lieferanten abzutreten. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Der Besteller darf die Waren bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf ihn gemäß Ziffer 1 oben weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich schriftlich über Pfändungen und andere Eingriffe Dritter in die Waren zu informieren, damit der Lieferant Klage gegen die Vollstreckung erheben kann, und alle Informationen und Dokumente weiterzuleiten, die zum Schutz der Rechte des Lieferanten erforderlich sind. Der Besteller hat die Vollstreckungsbehörden und Dritte über das Eigentumsrecht des Lieferanten zu benachrichtigen. Ist ein Dritter nicht imstande, dem Lieferanten die ihm auf der Grundlage der Klage gegen die Vollstreckung zustehenden Gerichts- und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, so deckt der Besteller diese Kosten unter dem Vorbehalt, dass der Lieferant berechtigt ist, weitere Ansprüche aus der Beschädigung, Änderung oder Vernichtung der Sachen geltend zu machen.

4. Der Besteller darf die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen oder verarbeiten. Er tritt dem Lieferanten bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses zwischen Besteller und dessen Abnehmer bezieht sich die dem Lieferanten vom Besteller im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall des Konkurses des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Der Besteller darf die Forderungen auch nach der Abtretung einziehen. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant wird die Forderung nicht selbst einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt.

5. Der Besteller verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferanten eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten usw. zu geben und dem Lieferanten alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefersache durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird die Sache mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefersache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache. Erfolgt die Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt, und zwar im Verhältnis des Wert der Sache des Bestellers zur Hauptsache. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferanten.

XVIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sonstiges

1. Der Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferanten. Der

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) der LOMA Polska Sp. z o.o. Sp.k.

Lieferant kann den Besteller auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.

2. Sofern sich aus Vertrag oder Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Lieferanten auch Erfüllungsort.

3. Auf diesen Vertrag ist das polnische Recht anzuwenden. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Besteller, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, und dem Lieferanten gilt ausschließlich das polnische Recht. Dies

schließt die Anwendung des Kollisionsrechts nicht aus. Der Lieferant schließt dagegen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) aus.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB ungültig sein, berührt dies das übrige Bedingungsnetz nicht. Ungültige Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit dieser Bestimmung von den Parteien beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.